

Gericht: VG Ansbach
Aktenzeichen: AN 11 K 11.01732
Sachgebiets-Nr.: 1023

Rechtsquellen:

BayNatSchG Art. 34 Abs. 3
BNatSchG

Hauptpunkte:

Kilometerlanger Elektrozaun aus Litzen auch bei etlichen Querungsmöglichkeiten eine Sperre i.S.d. Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG.

Schon deshalb Beseitigungsverfügung zulässig, ohne dass es auf weitere Befugnisnormen ankommt.

Leitsätze:

veröffentlicht in:

rechtskräftig:

Urteil der 11. Kammer vom 27. Juni 2012

AN 11 K 11.01732



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:

Landratsamt *****

- Beklagter -

wegen

Naturschutz-, Landschaftsschutzrechts einschließlich
Artenschutzrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 11. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin

Kohler
Klinke
Kellner

und durch

den ehrenamtlichen Richter
die ehrenamtliche Richterin

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 27. Juni 2012
am 27. Juni 2012

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der seitens des Gerichts festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Beklagte vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Unter dem Datum 26. Juli 2010 beschwerte sich Geschäftsführer ***** der Kreisgruppe ***** des Bund Naturschutz beim Landratsamt ***** wegen der streitgegenständlichen Errichtung eines Zaunes „Um den ***** Forst“ dahin, es sei seitens des nunmehrigen Klägers der im Landkreis ***** liegende Teil des ***** Forstes mit einem Elektrozaun eingezäunt worden. Der Nordrand des Forstes sei über geschätzte 10 bis 12 km mit einem Elektrolitzenzaun komplett eingezäunt worden, nur die Zufahrtswege seien frei, diese schienen jedoch gegen Wildflucht mit einem „Verstärkungsmittel“ behandelt worden zu sein. Eine vorherige Nachfrage beim Landratsamt habe ergeben, dass eine Genehmigung hierfür weder beantragt noch erteilt worden sei. Bei einem kilometerlangen Elektrozaun, der dauerhaft ein riesiges geschlossenes Waldgebiet gegen Wildabwanderung abriegelt, könne es sich kaum um einen genehmigungsfreien Kulturzaun handeln, wie ihn Waldbesitzer bei unzureichender Rehwildbejagung zum Aufkommen von Waldverjüngung für begrenzte Zeit errichteten. Es gehe hier eher umgekehrt darum, Schwarzwild - und damit faktisch auch anderes Schalenwild sowie Nieder-

wild - in ein großflächiges Waldgebiet einzusperren und am Austreten auf die Felder zu hindern. Bei der Diskussion um die zweifelhafte Genehmigung des bestehenden Zaunes im Landkreis ***** sei im vergangenen Jahr seitens des Landratsamtes ***** dargelegt worden, dass solches im Landkreis ***** nicht denkbar sei. Hier scheine ein „fürstlicher Schwarzbau“ errichtet worden zu sein. Angesichts seit Jahren massiver Wildscheinschäden habe der Bund Naturschutz durchaus Verständnis für die Nöte der Landwirte und deren Forderung nach Abhilfe. Die Ursachen für die Bestandsexplosion von Schwarzwild in den letzten Jahren sei jedoch zu einem hohen Anteil landwirtschaftlich bedingt, insbesondere die massive Ausweitung des großflächigen Maisanbaus schaffe gute Nahrungs- und Deckungsbedingungen für Schwarzwild mit entsprechender Bestandsentwicklung. Durch milde Winter, ständige Kerrungen, die wie Ganzjahresfütterungen gehandhabt würden, erlaubte „Ablenkfütterungen“ und unzureichende Bejagung werde das Problem verschärft. Wenn die ohne Zweifel schwierige Schwarzwildbejagung nicht effizient erfolge, zeige dies, dass die Partnerschaft Landwirtschaft/Jagd häufig nicht funktioniere. Nach Schilderung von Betroffenen solle im ***** Forst statt effektiver Bejagung eher eine Wildschweinmast durch Zufütterung erfolgen, um für honorige Jagdgäste Schwarzwild in großer Zahl vorzuhalten. Eine Problemlösung könne nur in einer effektiveren Bejagung unter Einstellung von Fütterungsmaßnahmen bestehen. Die großflächige Waldeinzäunung mittels Elektrozaun sei aus vielerlei Gründen abzulehnen: Sie verstoße gegen das in Art. 141 Bayerische Verfassung (BV) garantierte freies Betretungsrecht der Natur für alle Bürger; der Zutritt allein auf den Wegen reiche nicht aus, Wald müsse auch „Querbeet“ betreten werden können. Ein Elektrozaun sei gefährlich für Menschen. Der über 10 km lange Zaun habe erhebliche „Durchschneidungswirkung“ für diverse Tierarten; das Wandern und damit der Genaustausch vieler, vor allem großer Säuger werde eingeengt oder sogar unmöglich, irreparabel werde in den Lebensrhythmus vieler Säugetiere eingegriffen (wie bei Autobahnen z.B. seit langem bekannt, wo allerdings teure Grünbrücken angelegt würden). Der Zaun widerspreche auch dem Ziel des Bayerischen Umweltministeriums, Wildtierkorridore in durchschnittenen Lebensräumen einzurichten bzw. zu erhalten. Der Zaun verhindere umgekehrt auch das Einwechseln von zuwanderndem Schwarzwild in den Wald und lasse dadurch zusätzliche Feldschäden erwarten; nach aller Erfahrung erfolge auch eine Verlagerung der Schäden an die jeweiligen Zaunenden, was die dortigen Landwirte um so härter treffe. Das Einzäunen des Waldes von mehreren Seiten schaffe eine gehegeartige Situation, so dass sich die Frage stelle, ob in Wirklichkeit nicht durch die Hintertür ein Wildgatter errichtet werden solle. Die Bayerische Staatsregierung habe das angrenzende ***** zusammen mit dem „Naturschutzgebiet *****“, welches direkt vom Zaun be-

troffen sei, als FFH-Gebiet an die Europäische Union gemeldet; man frage, ob die erforderliche datenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt worden sei und falls ja mit welchem Ergebnis.

Die Klägerseite wies im Rahmen der behördlichen Anhörung die Vorwürfe zurück mit maßgeblich den gleichen Argumenten wie im Klageverfahren (vgl. nachfolgend).

Wegen des weiteren Behördenverfahrens, insbesondere der Beteiligung weiterer Stellen und Bürger sowie deren Bekundungen, wird auf die Akten Bezug genommen.

Zu den tatsächlichen Verhältnissen hielt auf Seiten 160/161 der Landratsamtsakte die Regierung von ***** auf Grund Informationen der Regierung von ***** insbesondere fest, zu den „Schwarzwildstrecken aus den Eigenjagdrevieren“ des Klägers seien dort auf einer Jagdfläche von 3.245 Hektar (ha) im vergangenen Jagdjahr insgesamt 456 Stück Schwarzwild erlegt worden, was ca. 14 Stück Schwarzwild pro 100 ha Jagdfläche entspreche.

Hierzu Vergleichszahlen: Es seien pro 100 ha Jagdfläche erlegt worden im Regierungsbezirk ***** 06 Stück Schwarzwild, die gleiche Anzahl im Regierungsbezirk *****, im Landkreis ***** 0,5 Stück Schwarzwild und im Landkreis ***** 1,2 Stück Schwarzwild.

Wenngleich die Strecken in den Jagdjahren davor in den fürstlichen Eigenjagdrevieren nicht so hoch gewesen seien, lägen sie doch in jedem Fall ein Mehrfaches über den Streckenzahlen aus den übrigen Gebieten. Hier könnte nun der Einwand erhoben werden, dass sich die fürstlichen Eigenjagdreviere zu ca. 87 % aus Wald zusammensetzten; selbst wenn jedoch die oben genannten Vergleichsstrecken nur auf die Waldflächen bezogen würden und von einem durchschnittlichen Waldanteil in Höhe von ca. 1/3 der Jagdflächen ausgegangen würden, wären lediglich die oben genannten Vergleichszahlen mit dem Faktor 3 zu multiplizieren; auch unter dieser Annahme betrüge die Strecke in den Eigenjagdrevieren noch ein Vielfaches der Strecken aus den Vergleichsgebieten. Schwarzwild, zumal in großen Waldungen, sei nicht hinreichend genau zählbar; gleichwohl erlaubten die über die Jahre hinweg erzielten Strecken Rückschlüsse auf die dort vorhandenen Bestände an Wild; die Schwarzwildstrecken der fürstlichen Reviere seien über die letzten fünf bis sechs Jagdjahre beständig angestiegen, es seien somit auf sehr hohem Niveau offensichtlich längst nicht einmal die jährlichen Zuwachsraten des Schwarzwildes abgeschöpft worden.

Hiervon ausgehend sei daher kein anderer Rückschluss zulässig, als dass in den Eigenjagdrevieren der Bestand an Schwarzwild ein Vielfaches der Bestände in den oben genannten Vergleichsgebieten betrage. Man habe in ***** durchaus vergleichbare große zusammen-

hängende Wälder - z.B. den ***** Reichswald oder den ***** Wald -, wo weder derart hohe Strecken erzielt würden noch ähnlich hohe Schäden zu verzeichnen seien.

Hinsichtlich der durch das Schwarzwild verursachten Schäden gelte ohne Abstriche der Grundsatz, dass viel Schwarzwild auch viel an Wildschäden in den Feldern verursache, gleich ob man seitens des hiesigen Eigenjagdrevierinhabers bestrebt sei, das Schwarzwild in den Wäldern zu halten.

Im Hinblick auf die örtlichen behördlichen Zuständigkeiten sei darauf zu verweisen, dass sich nahezu der gesamte ***** Forst, mithin die hier relevanten Eigenjagdreviere, im Bereich des Landkreises ***** und damit im Regierungsbezirk ***** befinde, eine örtliche Zuständigkeit der hiesigen Jagdbehörden bestehe nicht, gleichwohl seien die Landwirte und Jagdpächter im Landkreis ***** Betroffene der übermäßigen Schwarzwildschäden. Der nördliche Zaun um den ***** Forst ende nach Westen hin an der Jagdreviergrenze zum GJR *****; alleine in diesem Revier seien im vergangenen Herbst Totalschäden an Mais und Getreide in einer Größenordnung von 4,3 ha aufgetreten, was eine Vervielfachung der bisherigen Wildschäden bedeute; dieser Umstand sei offensichtlich darauf zurückzuführen, dass das Schwarzwild zwar aus dem ***** Forst herausdränge, dies jedoch der Gestalt, dass es zunächst am Zaun entlanglaufe und den Forst dann am Ende des Zaunes, mithin im GJR *****, verlasse.

Schäden in dem dargestellten Umfang seien aus Sicht der Landwirte und auch der Jagdpächter nicht hinnehmbar; die Problematik der erhöhten Schwarzwildschäden könne nicht auf ***** Bereich durch Abschuss in den angrenzenden Revieren gelöst werden; vielfach reichten die Maisfelder bis unmittelbar an den Waldrand heran, so dass hier die Jagdausübungsberechtigten, die an den ***** Forst angrenzten, nur sehr beschränkte Jagdmöglichkeiten hätten; darüber hinaus verlasse Schwarzwild den schützenden Wald üblicherweise nur zur Nachtzeit, Möglichkeiten, während der Nacht zu jagen, ergäben sich aber nur an wenigen Tagen im Monat um den Vollmond herum.

Nach Erachten der Regierung von ***** liege der Schlüssel zur Lösung des Schwarzwildproblems im ***** Forst einzig und allein in einer verstärkten Bejagung des Schwarzwildes innerhalb des ***** Forstes.

Durch einen mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung (Klage) versehenen Bescheid des Landratsamtes ***** vom 30. August 2011, der Klägerseite zugestellt gegen PZU am 2. September 2011, wurde - unter Verstoß gegen die in Deutschland seit Jahrzehnten teilweise abgeschafften Adelsbezeichnungen und -anreden - unter I verfügt, der Kläger werde verpflich-

tet, den im ***** Forst errichteten und in seinem Verlauf auf beiliegendem Lageplan dargestellten Zaun samt die zum Betrieb gehörenden Anlagen im Landkreis ***** zu entfernen; der als Anlage beigefügte Lageplan sei Bestandteil dieses Bescheides.

Unter II des Tenors folgt eine Duldungsverfügung der aufgelisteten Eigentümer zur Entfernungsverfügung in Nr. I.

Unter III ist verfügt, falls der Kläger die unter Nr. I genannte Verpflichtung nicht bis spätestens zwei Monate nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides erfülle, werde ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000,00 EUR zur Zahlung fällig.

Unter IV des Bescheides werden den in Nr. II des Bescheids festgehaltenen Duldungsverpflichteten für den Fall der Zuwiderhandlung jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 EUR angedroht, hinsichtlich der Stadt ***** erfolgte statt dessen die Androhung rechtsaufsichtlicher Maßnahmen.

In den weiteren - fehlerhaft in römischer Zahlenfolge - verfügten Nrn. sind dem Kläger die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme zu Nr. II des Bescheides auferlegt sowie Gebühren und Auslagen fixiert.

Zur Begründung des Bescheides ist im Wesentlichen ausgeführt, am Nord- und Westrand des ***** Forstes sei ein Elektro-Litzenzaun errichtet worden; der Zaun bestehe aus Metallpfosten und drei Litzen, die unterste Litze sei bei ca. 30 cm, die zweite Litze bei ca. 50 cm und die dritte Litze bei ca. 80 cm vom Boden aus gemessen. Der Zaun beginne ca. 1.000 m westlich der *****brücke zum ***** Forst bei *****; dort zweige er vom *****graben ab und verlaufe vom Waldrand abgesetzt nach Westen Richtung ***** bis zur Brücke über den *****graben; dort werde der *****weg Richtung Südwesten gequert ohne Türe, der Zaun verlaufe dann entlang des ***** nach Südwesten zum Naturschutzgebiet „*****“; das Naturschutzgebiet werde gekreuzt und der Zaun verlaufe dann weiter entlang des *****weges im Wald oberhalb der Böschung zum *****graben und dem von Süden zulaufenden Graben aus der ***** Hut; er schwenke dann weitgehend dem Waldrand folgend nach Südwesten ab zur Straße nach ***** , überquere diese in Richtung Westen durch den Wald zum ***** , etwa dem Waldrand folgend nach Südwesten; dann überquere der Zaun den ***** zur ***** , verlaufe weiter nach Westen, quere die ***** zum *****weg nach ***** , schwenke nach Norden und ende nach ca. 200 m.

Der Kläger sei Eigentümer des überwiegenden Teils der Grundstücke im ***** Forst, auf denen der Zaun errichtet worden sei; lediglich über eine Länge von ca. 1.920 m stehe der Zaun mit Einwilligung der Landwirte auf deren Grund (gemäß Angabe der Klägervorteiler). Bei meh-

renen Ortsterminen am 19. Oktober, 21. Oktober 2010 und am 28. Februar 2011 sowie der Vermessung des Zaunes mit GPS durch die Regierung von ***** (höhere Naturschutzbehörde) seien die vorhandene Bauweise und der Verlauf des Zaunes dokumentiert worden. Das Landratsamt ***** habe am 21. Dezember 2010 dem Kläger mitgeteilt, bei dem errichteten Zaun handle es sich um eine Sperre im Sinn des Art. 27 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), solche Sperren dürften nur errichtet werden, wenn sie bei der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt mindestens einen Monat vorher angezeigt würden (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG). Der Kläger sei angehört und aufgefordert worden, den errichteten Zaun wieder zu beseitigen. Am 24. Mai 2011 habe ein gemeinsames Gespräch mit dem Kläger, Behördenvertretern und sonstigen Betroffenen stattgefunden, die dortigen Vorschläge zur Lösung hätten sich nicht umsetzen lassen. Die Klägervertreter hätten in folgenden Schriftsätzen im Wesentlichen mitgeteilt, bei dem Zaun handle es sich um einen Wildschadensabwehrzaun, dieser sei wie ein ortsüblicher landschafts- und tierartgerechter landwirtschaftlicher Weidezaun; der Zaun sei auch erforderlich, um Schwarzwild in den angrenzenden Feldfluren des ***** Forstes abzuwehren, da dort das Schwarzwild erhebliche Wildschäden verursache; eine Beseitigungsanordnung nach Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG wäre rechtswidrig, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht gegeben wären, insbesondere stelle der Zaun keine Sperre im Sinn des Art. 27 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG dar.

In rechtlicher Hinsicht bekundet das Landratsamt, für die Verfügungen sei das Landratsamt ***** nach Art. 34 Abs. 3, 43 Abs. 2 Nr. 3, 44 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG i.V.m. Art. 20 Nr. 3, 30 Abs. 1 BayVwZVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig. Die Anordnung der Beseitigung des Zauns stütze sich auf Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG sowie auf §§ 3, 4 und 6 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „*****“ des Landkreises ***** vom 30. Juni 1983.

Nach Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG könne die Untere Naturschutzbehörde die Beseitigung einer bereits bestehenden Sperre anordnen, wenn die Voraussetzungen vorlägen, unter denen nach Art. 34 Abs. 2 BayNatSchG die Gestattung der Sperre untersagt werden müsste. Nach Art. 34 Abs. 2 BayNatSchG sei die Gestattung einer Sperre im Sinn von Art. 34 Abs. 1, Art. 27 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG zu untersagen, wenn die Sperre den Voraussetzungen des Art. 33 BayNatSchG widerspreche und die Versagung im gegenwärtigen oder absehbaren zukünftigen Interesse der erholungssuchenden Bevölkerung erforderlich sei. Dabei sei durch die Regelungen in Art. 34 BayNatSchG das durch Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV i.V.m. Art. 27 bis 32

BayNatSchG grundrechtlich geschützte allgemeine Betretungsrecht der freien Natur gewährleistet.

Der hiesige Zaun liege in der freien Natur, in der ein allgemeines Betretungsrecht bestehe (§ 59 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -, Art. 26, 27 BayNatSchG. Dieser Zaun stelle eine Sperre im Sinn des Art. 27 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG dar, weil er das Betretungsrecht einschränke und behindere. Dies gelte ungeachtet der Tatsache, dass die Einzäunung nicht über die Gesamtlänge von über ca. 10 km völlig undurchgängig sei und an bestimmten Stellen der ungehinderte Zutritt in die freie Natur nicht ausgeschlossen worden sei an acht öffentlichen Wegen bzw. Straßen, die in diesem Gebiet verliefen; es seien auch Überstiege sowie Durchgangsmöglichkeiten gegeben, bei denen die drei Litzen jeweils einzeln mit Handisolatoren geöffnet werden könnten.

Dass der Zaun kein unüberwindliches Hindernis für Menschen und Tiere sei, nehme ihm nicht seine Eigenschaft als Sperre im Sinn des Naturschutzgesetzes. Auch die Beschilderung „Vorsicht Elektrozaun - dieser Zaun soll die Schäden in den landwirtschaftlichen Flächen vermindern -“ unterstreiche, dass es sich um eine Sperre handle. Die tatsächliche Überwindbarkeit des Zaunes weise letztlich darauf hin, dass ein Betretungsrecht der freien Natur nicht ungehindert möglich sei. Zusätzlich handle es sich bei dem ca. 10 km langen Zaun um eine „psychologische Sperre“; Wanderer, Pilzsucher, Beerensammler und Radfahrer wüssten angesichts der in unregelmäßigen Abständen angebrachten Schilder am Zaun mit der genannten Beschriftung oder lediglich der Beschriftung „Vorsicht Elektrozaun“ nicht, ob sie sich überhaupt trauen könnten, in das Gebiet hinter den Zaun zu gehen, was sie dort erwarte und wo die nächste Möglichkeit bestehe, wieder auf die andere Seite des Zauns zu gelangen. Man könne auch nicht davon ausgehen, dass jeder den Zaun mit einer Höhe von ca. 80 cm problemlos übersteigen könne. Auch der, der das tue, werde sich Gedanken machen, was passiere, wenn er den Zaun berühre. Für einzelne Personenkreise - Senioren, Kinder, Familien mit Kinderwagen, Behinderte oder körperlich nicht sehr gewandte Personen - sei der Zaun zusätzlich ein tatsächliches Hindernis. Der errichtete Zaun widerspreche auch den drei möglichen Voraussetzungen der Zulässigkeit von Sperrungen nach Art. 33 BayNatSchG: Danach dürfe der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte der Allgemeinheit das Betreten von Grundstücken in der freien Natur durch Sperrungen im Sinn des Art. 27 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG nur unter bestimmten Voraussetzungen verwehren. Der Zaun befinde sich in freier Natur, er verlaufe über ca. 10 km zu einem großen Teil durch Wald, teils am Waldrand und nur in geringem Maß auch an Wiesengrenzen.

Nach Art. 33 Nr. 1 BayNatSchG könnten Sperren errichtet werden, wenn andernfalls die zulässige Nutzung des Grundstücks nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt würde, was insbesondere gelte, wenn die Beschädigung von Forstkulturen, Sonderkulturen oder sonstigen Nutzpflanzen zu erwarten sei, oder wenn das Grundstück regelmäßig von einer Vielzahl von Personen betreten und dadurch in seinem Ertrag erheblich gemindert oder in unzumutbarer Weise beschädigt oder verunreinigt werde. Es sei davon auszugehen, dass der ***** Forst regelmäßig von einer Vielzahl von Menschen betreten werde, es sei aber nicht ersichtlich, dass hierdurch eine erhebliche Verunreinigung oder eine unzumutbare Beschädigung der Natur vorliege; die Forstkulturen in diesem Gebiet seien zum Teil mit einem Schutzzaun umgeben, was auch die Ortseinsichten bestätigt hätten. Schutzwürdige Eigeninteressen, die eine solche Beschränkung des Betretungsrechts rechtfertigen könnten, seien nicht vorhanden.

Ein Wohngrundstück nach Art. 33 Nr. 2 BayNatSchG liege nicht vor, der Zaun sei in der freien Natur errichtet worden.

Auch ein Fall nach Art. 33 Nr. 3 BayNatSchG liege nicht vor, wonach Flächen aus verschiedenen Gründen - z.B. forstwirtschaftliche Maßnahmen, Durchführung von Jagden oder aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls - in der freien Natur kurzzeitig gesperrt werden könnten. Es gebe hier keine Gründe oder Maßnahmen, die beabsichtigt oder durchgeführt worden seien, der errichtete Zaun sei auch nicht kurzzeitig, also nur vorübergehend, errichtet worden, vielmehr diene er nach Angaben der Klägerseite dem dauerhaften Schutz der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vor Schwarzwildschäden.

Der Zaun verlaufe auch durch das Naturschutzgebiet „*****“. Nach § 4 der Verordnung seien im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen könnten. Die Einzäunung widerspreche insbesondere in diesem Naturschutzgebiet den Verboten des § 4 Abs. 2 Nr. 1 (bauliche Anlagen im Sinn der ***** Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedürfe), der Nr. 2 (Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern), der Nr. 3 (Pfade neu anzulegen), der Nr. 5 (Leitungen jeder Art zu errichten) und der Nr. 7 (Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern). Der Zaun stehe im Widerspruch zu diesen Schutzwecken, er sei ein Widerspruch zur naturbegebenen Nutzung der unter Schutz gestellten Landschaft; der Zaun führe zu einer Belastung der Landschaft mit einer baulichen Anlage, auch wenn diese keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedürfe; darüber hinaus werde den Tiergemeinschaften der notwendige Lebensbereich eingeschränkt sowie dieser

gestört, damit stehe der Zaun direkt im Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung entgegen. Eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung wäre nach § 6 der Verordnung erforderlich gewesen, stehe aber mangels Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken nicht in Betracht; gemäß Schreiben der Regierung von ***** vom 16. Dezember 2010 sei auch keine Befreiung beantragt und erteilt worden.

Der Zaun stelle auch einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in das Landschaftsbild nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Dieser Eingriff in die Natur über 10 km Länge sei nicht ausgleichbar. Jede Bebauung der Natur sei wesensfremd. Der Außenbereich sollte mit seiner naturgegebenen Bodennutzung und seinen Erholungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit grundsätzlich vor dem Eindringen einer ihm wesensfremden Nutzung bewahrt bleiben. Dabei sei es ohne Bedeutung, ob der Zaun für den Schutz der Wiesen und Felder vor den Wildschweinen sinnvoll sei. Der über 10 km lange Zaun widerspreche massiv dem Landschaftscharakter. Der Zaun verhindere auch den natürlichen Wildwechsel und den freien Zugang zu Natur und Landschaft, er erzeuge auch eine negative Bezugsfallwirkung. Der Zaun sperre nicht nur Wildschweine, sondern auch andere Tierarten ein bzw. aus und verhindere den örtlichen und überörtlichen Wildwechsel. Große Wanderbewegungen von Wildtieren würden eingeschränkt. Der Zaun sei auf jeden Fall eine Barriere für das Wild und nicht nur für Wildschweine. Tiere, die am Zaun einen Stromschlag bekommen hätten, würden ihn künftig meiden.

Besonders kritisch werde die Zerschneidung von Lebensräumen im Bezug auf europäische Ziele im Artenschutz gesehen. Der ***** Forst sei als Wildkorridor für ***** und Süddeutschland bedeutsam (Konzept zur Erhaltung und Wiederherstellung von bedeutsamen Wildkorridoren an Bundesfernstraßen in ***** - Landesamt für Umwelt, 2008). Aus dem Kartenteil zu den Wildkorridoren gehe hervor, dass zwischen ***** und ***** die Waldgebiete ***** mit ***** Forst und 15 km südlich der ***** Forst als einzige funktional wirksame Wildkorridore zwischen den ausgedehnten Waldgebieten im Westen und Osten vermittelten. Es handele sich hierbei u.a. um wesentliche Ausbreitungs- und Wanderkorridore zwischen potentiellen Lebensräumen des Luchses. Zwar stelle der Zaun keine komplette Abriegelung für den Luchs dar, aber durch die Abzäunung sei eine gewisse Trennwirkung zu erwarten. Nach Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Art. 10 der FFH-Richtlinie hätten sich die Mitgliedsstaaten zu bemühen, die ökologische Kohärenz von Natura 2000 durch die Erhaltung und ggf. die Schaffung von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen seien, zu verbessern. Außerdem gelte das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 dieser FFH-Richtlinie. Der errichtete Elektro-Litzenzaun stelle trotz seiner Überwindbarkeit eine Sperre für Mensch und Tier dar

und beeinträchtige die natürliche Eigenart der Landschaft, da der Zaun in der Natur wie ein Fremdkörper wirke und somit auch erheblich den Landschaftsgenuss störe.

Die Anordnung der Beseitigung dieses Zaunes entspreche auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Die Maßnahme sei geeignet und erforderlich, um das in der Bayerischen Verfassung verankerte Recht auf Erholung und Naturgenuss zu gewährleisten und einen ungehinderten Zugang zum Wald und der freien Natur sicherzustellen; nur durch eine Entfernung des Zaunes könne der Barrierewirkung begegnet werden. Mildere Mittel, wie z.B. eine zusätzliche weitergehende Beschilderung oder die Schaffung zusätzlicher Durchgangsmöglichkeiten, könnten die Sperrwirkung allenfalls teilweise reduzieren, nicht jedoch vollständig aufheben.

Aufwand und Kosten für die Beseitigung stünden auch in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Maßnahme. Das hohe Interesse der Allgemeinheit und des Naturschutzes an einer Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände überwiege den vornehmlich personellen Aufwand an einer Beseitigung der Einzäunung. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass sich der Verursacher durch eine ordnungsgemäße vorherige Anzeige der Einzäunung gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde Kosten und Mühen frühzeitig hätte sparen können. Bei einem Anzeigeverfahren hätte die Untere Naturschutzbehörde bereits vor Erstellung des Zaunes auf die Rechtslage hingewiesen.

Die Problematik der Wildschweinschäden sei durch anderweitige rechtmäßige Maßnahmen zu lösen. Das Landratsamt ***** habe daher bei der Entscheidung nach Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG rechtmäßig von seinem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) Gebrauch gemacht und die Beseitigung des Zaunes angeordnet.

Sachgerecht wäre die gesamte Entfernung der Zäunungen um den ***** Forst. Dies könne jedoch nicht durch das Landratsamt ***** angeordnet werden, da der Zaun auch teilweise im Nachbarlandkreis ***** liege und somit keine dortige Zuständigkeit des Landratsamtes ***** gegeben sei.

Die Duldungsanordnung gegenüber den in Nr. II des Bescheides genannten Personen sei erforderlich gewesen, da der Kläger nicht Eigentümer aller Grundstücke sei, auf denen der Zaun errichtet worden sei; ohne Duldungsanordnung könnte somit der verpflichtete Kläger privatrechtlich gehindert sein, seiner Verpflichtung aus diesem Bescheid nachzukommen.

Die Androhung der Zwangsgelder stütze sich auf Art. 20 Nr. 1, 29, 30 Abs. 1 Satz 1, 31 und 36 BayVwZVG. Da die Androhung einen Leistungsbescheid im Sinn von Art. 23 Abs. 1 BayVwZVG enthalte, könne das Zwangsgeld im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, wenn die Zwangsgeldforderung fällig werde, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedürfe.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes erscheine im Hinblick auf die erhebliche Beeinträchtigung der Natur angemessen. Die zur Entfernung des Zauns samt der zum Betrieb gehörenden Anlagen gesetzte Frist sei im Hinblick auf die Größe und Beschaffenheit des Zauns und der Anlagen sowie auf die Jahreszeit angemessen. Zwangsmittel könnten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayVwZVG so oft und so lange angewandt werden, bis die Verpflichtung vollständig erfüllt sei. Bei der Stadt ***** seien auf Grund Art. 29 Abs. 4 BayVwZVG Mittel der Rechtsaufsicht anzudrohen gewesen.

- Es folgen Ausführungen zur Kostenentscheidung, zu Gebühren und Auslagen -.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 7. September 2011 an das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, hier eingegangen am 8. September 2011, ließ der Kläger - auch unter Verwendung von seit 1919 der Rechtslage und der Amtssprache widersprechenden Adelsbezeichnungen - Klage erheben, die nach Auflösung der 15. Kammer zuständigkeitshalber von der 11. Kammer in 2012 weiterzuführen war, gegen den Freistaat ***** mit dem Antrag in der Fassung der mündlichen Verhandlung:

Der Bescheid des Landratsamts ***** vom 30. August 2011, Az.: 173-SG 42, wird in den Ziffern I, III, V und VI aufgehoben.

Zur Begründung ist mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2011 im Wesentlichen ausgeführt, der (-von Klägerseite so bezeichnete-) „Wildschadensabwehrzaun“ sei vom Kläger zur Abwehr von Schwarzwild, das in den angrenzenden Feldfluren erhebliche Wildschäden verursacht habe, errichtet worden. Der Zaun habe eine Gesamtlänge von ca. 10,2 km, auf einer Länge von ca. 8 km verlaufe er auf Gebiet des Landkreises ***** , größtenteils am Rande von Waldgebieten, teilweise durch den Wald. Der Zaun führe ca. 150 m durch das Naturschutzgebiet „***** *****“. Das FFH-Gebiet ***** „*****“ und das ***** „*****“ und *****“ seien nur in diesem kleinen Bereich betroffen, denn nur das Naturschutzgebiet liege innerhalb der beiden europäischen Schutzgebiete. Der übrige ***** Forst liege außerhalb der Gebietsgrenzen der Natura 2000-Schutzgebiete.

Der Zaun verlaufe überwiegend auf Grundstücken im Eigentum des Klägers, über eine Länge von ca. 1.920 m stehe der Zaun auf Grundstücken Dritter mit deren Einwilligung, dies seien Landwirte, deren Landwirtschaftsflächen durch den Zaun geschützt würden. Für die Zäunung würden herkömmliche und ortsübliche, landschafts- und tierartgerechte landwirtschaftliche Wei-

dezaungeräte verwendet. Es handele sich um einen Elektro-Litzenzaun, der eine maximale Höhe von 80 cm habe. Auf der gesamten Strecke gebe es 44 Öffnungen bzw. Tore, im Schnitt befänden sich damit alle 230 m Durchlässe im Zaun. Von diesen Durchlässen seien die acht derzeit befahrbaren Wege und Straßen offengehalten, die restlichen Durchlässe könnten mittels Handisolatoren geöffnet werden (Einhängetore). Darüber hinaus seien Querungsmöglichkeiten angebracht, die neben den Durchlässen das Betreten des Waldes abseits von bestehenden Wegen ohne Schwierigkeiten ermöglichten. Durch den Zaun werde lediglich das Schwarzwild zurückgehalten. Für alles andere Wild - z.B. Rehwild, Fuchs, Hase oder Dachs - stelle der Zaun keine unüberwindbare Hürde dar, da diese Tiere den Zaun ohne Schwierigkeiten über- oder unterqueren könnten.

Der Zaun sei notwendig: Die durch Schwarzwild verursachten Schäden in den an den ***** Forst angrenzenden Feldfluren seien in den letzten Jahren extrem angestiegen. Die Beseitigung des Zauns würde zu einer erheblichen unzumutbaren finanziellen Belastung des Klägers führen, da die entstehenden Flurschäden zu ersetzen wären. Der Erfolg des Elektrozauns könne nicht durch andere Maßnahmen im selben Umfang erzielt werden. Die Anzahl des Schwarzwildes habe sich u.a. wegen der jüngeren veränderten Rahmenbedingungen in Forst- und Landwirtschaft vergrößert, wodurch das Schwarzwild optimale Lebensbedingungen finde. Der ***** Forst habe sich in den letzten Jahren in seiner Struktur grundlegend verändert, aus gleichaltrigen homogenen Beständen ohne Deckungsmöglichkeit seien viele große zusammenhängende Jungwaldflächen entstanden, u.a. durch Stürme seit 1990 sowie die Käferinvasionen ab 2003. Damit hätten sich die Einstände für das Wild deutlich verbessert, ca. 30 bis 35 % der Waldfläche seien optimale Einstände. Auch die Abfolge der Mastjahre habe sich deutlich verändert, in den letzten Jahren habe alle zwei bis drei Jahre eine Vollmast bestätigt werden können, wodurch sich das natürliche Nahrungsmittelangebot deutlich verbessert habe. Auch die Veränderung in der landwirtschaftlichen Nutzung habe zu einer deutlichen Zunahme des Nahrungsmittelangebots für das Schwarzwild geführt auf Grund deutlicher Zunahme des Maisanbaus. Diesen veränderten Rahmenbedingungen seien auch Gegenmaßnahmen anzupassen, andere Mittel als der Zaun hätten jeweils nur für kurze Zeit Wirkung gezeigt. Auch eine Einzäunung von Einzelfeldern sei keine Alternative. Eine lediglich zeitlich begrenzte Aufstellung des Zaunes sei nicht zielführend, ein ganzjähriger Schutz sei zwingend erforderlich, da die Fruchtfolge bzw. Wiesenflächen dauerhaft geschädigt würden.

Auch eine Änderung des Jagdkonzepts der Forstverwaltung des Klägers würde den Zaun nicht entbehrlich machen, da das Konzept schon den modernsten Anforderungen entspreche: Im

***** Forst werde eine Fläche von ca. 4.000 ha intensiv bejagt, das Hauptaugenmerk liege auf Bewegungsjagden, dort werde der überwiegende Anteil des Schwarzwildabschlusses getätigt; zudem werde auf der angrenzenden Feldflur intensiv vom Ansitz aus gejagt; flankierend würden Ablenkfütterungen im Wald durchgeführt, hier werde nicht vom Ansitz aus gejagt, um den Druck auf das Schwarzwild nicht zu erhöhen, ein Ausweichen auf die Feldflur wäre die Konsequenz. Durch dieses Jagdkonzept seien im Jahr 2010/2011 auf 35 Bewegungsjagden 474 Stück Schwarzwild erlegt worden, wobei auf reproduktionsfähige weibliche Stücke 56 % der Strecke entfallen seien; zudem seien über 100 Stück Schwarzwild überwiegend in der Feldflur bei der Ansitzjagd (550 Ansitze) gejagt worden.

Als weitere Maßnahme zur Fernhaltung des Schwarzwildes von den Feldern würden ca. 0,8 % der Waldfläche als Wildacker/Wühlacker/Wühlstreifen nach Bedarfslage rotierend genutzt. Trotz dieser zahlreichen Maßnahmen sei es in jüngerer Zeit vermehrt zu Schäden in der Feldflur gekommen. Erst durch den Bau des Zaunes habe ein deutlicher Rückgang der Schäden verzeichnet werden können.

In rechtlicher Hinsicht sei die Klägerseite der Auffassung, dass die Beseitigungsanordnung rechtswidrig sei und den Kläger in seinen Rechten verletze. Der Zaun stelle insbesondere keine Sperre im Sinn des Art. 27 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG dar: Nach dem Willen des Klägers sollten Menschen aus dem ***** Forst nicht ausgeschlossen werden, diese subjektive Zweckbestimmung sei Inhalt des Gesetzes. Würde allein eine Erschwerung des Zugangs für die Bejagung einer Sperre ausreichen, läge auch in jedem Weidezaun eine Sperre. Weidezäune stellten nach der Rechtsprechung jedoch keine Sperren im Sinne des Naturschutzrechts dar, denn bei ihnen fehle es an der subjektiven Zweckbestimmung, Wanderer oder andere Erholungssuchende am Betreten der eingezäunten Fläche zu hindern, Weidezäune sollten alleine die Tiere am Entweichen hindern, nicht aber Erholungssuchende ausschließen.

Es liege auch keine tatsächliche Unüberwindbarkeit des Zaunes vor (- wird ausgeführt -), auch eine „psychologische Sperre“ sei nicht gegeben (- wird ebenfalls ausgeführt -). Ein Vergleich mit der zu Sperren ergangenen Rechtsprechung verdeutliche, dass sich der hiesige „Wildschadensabwehrzaun“ deutlich von den Fällen unterscheide, in denen die Rechtsprechung eine Sperre bejaht habe, wie z.B. eine Naturhecke von 80 cm Höhe zur Einfriedung einer 7.500 qm großen Fläche im Außenbereich oder eine Anpflanzung zahlreicher Fichten in einer Reihe in einer Talauflage entlang einer Grundstücksgrenze sowie in engem Abstand gepflanzte Fichten, die innerhalb weniger Jahre einen mindestens mannshohen undurchdringlichen lebenden Zaun bildeten und der Parzellierung eines Außenbereichsgrundstücks zu Freizeit Zwecken dienten; die

diesen Fällen anhaftende Wirkung von Abgeschlossenheit und Trennung sowie Parzellierung der Natur komme dem hiesigen aus drei dünnen Elektrolitzen bestehenden Zaun mit zahlreichen Überstiegen und Durchlässen in keiner Weise zu. Die Hinweisschilder machten deutlich, dass der Eigentümer das Betreten des Waldes nicht untersagen wolle. Auch die Länge des Zauns könne nicht zu einer anderen rechtlichen Bewertung führen, denn auf die Länge eines Hindernisses komme es für eine Einordnung als Sperre gerade nicht an.

Da schon keine Sperre im Sinn von Art. 27 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG vorliege, komme es auf das weitere Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 33 BayNatSchG als Basis für die Beseitigungsanordnung nach Art. 34 BayNatSchG nicht mehr an. Höchst hilfsweise sei ausgeführt, dass die Voraussetzungen des Art. 33 Nr. 1 BayNatSchG vorlägen, da ohne die Schutzwirkung des Zauns die zulässige Nutzung des ***** Forstes erheblich eingeschränkt würde: Ohne den Zaun würde das Schwarzwild aus dem ***** Forst auf den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen erhebliche Schäden anrichten, die zu Schadensersatzforderungen der betroffenen Landwirte gegen den Kläger oder zu Haftungsrisiken in unzumutbarem Umfang führen würden; sonstige Abhilfemaßnahmen stünden nicht zur Verfügung.

Mit dem Zaunbau liege auch kein Verstoß gegen Verbote der Verordnung über das Naturschutzgebiet „*****“ vor. Gegen die Verbote des § 4 dieser NSG-VO werde nicht verstoßen: Der Zaun sei wie ein ortsüblicher Landschaft- und artgerechter Weidezaun beschaffen, er trete optisch kaum in Erscheinung. Er führe auch lediglich 150 m durch das 6,65 ha große Naturschutzgebiet. Ebenfalls erfolge dort keine Einschränkung des Lebensbereichs von Tier- und Pflanzengemeinschaften: Wie ausgeführt verhindere der Zaun allein das Schwarzwild am Verlassen des Waldes, nicht sonstige Tiere.

Die Errichtung des Zauns stelle auch keinen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar: Ein Eingriff in diesem Sinne setze eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Naturhaushalt und Landschaftsbild voraus, was hier nicht gegeben sei. Ein Eingriff in den Naturhaushalt setze eine erhebliche Beeinträchtigung von Leistungen und Funktionen des Naturhaushalts voraus. Zum Naturhaushalt gehörten die Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenarten sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine erhebliche Beeinträchtigung sei dann gegeben, wenn die den Naturhaushalt konkret ausmachenden einzelnen Ökosysteme im Hinblick auf die in ihnen ablaufenden physikalischen, chemischen und biologischen Prozesse durch menschliche Einwirkung nennenswert nachteilig beeinflusst würden. Was Flora und Fauna betreffe, sei nicht schon jede Verschiebung eines aktuell gegebenen Artenspektrums als relevante Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit

des Naturhaushalts zu werten. Derartige „Verschiebungen“ seien durch die Zaunerrichtung nicht zu befürchten. Ein Austausch zwischen den Populationen der einzelnen Arten sowie der Wildwechsel sei uneingeschränkt möglich auf Grund der lichten Bauweise des Zaunes. Ein Eingriff im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG sei auch für die vorhandenen Wildschweinpopulationen ausgeschlossen, denn die für die Schäden an landwirtschaftlichen Nutzpflanzen verantwortlichen Rotten würden durch den Zaun im Wald zurückgehalten, das Vorkommen der Wildschweinpopulationen werde auf die dort befindliche sehr große Fläche beschränkt ohne negative Auswirkungen auf die Art, einzelne stärkere Wildsauern könnten den Zaun sogar überqueren. Der Wildschadensabwehrzaun beeinträchtige auch nicht das Landschaftsbild: Maßgebend sei in erster Linie, ob der Eingriff einen Fremdkörper in der Landschaft schaffe, mithin einen negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild habe; nicht jede bauliche Anlage im Außenbereich sei eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Der hiesige Zaun sei maximal 80 cm groß, er sei mit herkömmlichen Weidezaungeräten vergleichbar.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinn des § 44 Abs. 1 BNatSchG würden nicht verwirklicht: Im angefochtenen Bescheid werde nicht substantiiert dargelegt, welcher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand für den Luchs oder andere europarechtlich geschützte Arten vermeintlich durch den Zaun verwirklicht würden. In Betracht käme allenfalls die Verwirklichung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, dessen Voraussetzungen aber nicht erfüllt seien: Auch wenn es sich beim ***** Forst um einen Ausbreitungs- und Wanderkorridor zwischen potentiellen Lebensräumen des Luchses handele, habe der Zaun für den Luchs keine Zerschneidungs- oder Trennwirkung, gleiches gelte für andere europarechtlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in den Anwendungsbereich der §§ 44 ff. BNatSchG fielen. Der Zaun sei schon allein auf Grund seiner Konstruktion und seinem Erscheinungsbild nicht geeignet, Zerschneidungswirkungen auszulösen. Durch den Zaun würden allein - wie bezweckt - Wildscheine vom Austritt aus dem Wald abgehalten, Wildschweine gehörten nicht zu den besonders oder streng geschützten Arten.

Sofern im Bescheid die Verträglichkeit des Zauns mit dem Natura 2000-Gebietsschutz in Abrede gestellt werden sollte, gehe die Beklagtenauffassung auch fehl: So seien die vom Beklagten angeführten Vorschriften der FFH-Richtlinie hierzu nicht anwendbar und könnten nicht Rechtsgrundlage einer Beseitigungsanordnung sein. Mit den §§ 31 f. BNatSchG seien die Vorschriften der FFH-Richtlinie zum kohärenten Netz Natura 2000 in deutsches Recht umgesetzt worden, welches nun allein anwendbar sei. Es sei im Bescheid auch nicht dargetan, in welcher Weise der Zaun nicht im Einklang mit dem Natura 2000-Gebietsschutz stehen solle, eine Beeinträch-

tigung von Natura 2000-Gebieten sei auch ausgeschlossen. Der Zaun verlaufe im Gebiet des Landkreises ***** nur auf ca. 150 m durch das FFH-Gebiet „*****“ und das Europäische Vogelschutzgebiet „***** und *****“, welche hier deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „*****“ seien. Es sei nicht ersichtlich, wie der Zaun direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele bzw. die für den Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteile dieser beiden Schutzgebiete haben könne. Der Zaun sei eben durchlässig konstruiert.

Somit sei die Beseitigungsanordnung im Bescheid rechtswidrig, weshalb auch die weiteren Verfügungen im Bescheid rechtswidrig und aufzuheben seien.

Mit am 8. Dezember 2011 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz vom 5. Dezember 2011 ließ der Beklagte durch das Landratsamt ***** Stellung nehmen, einen Klageantrag formulierte er damals noch nicht. Ergänzend zum Bescheidsinhalt sei zum Schriftsatz der Klägerseite darauf hinzuweisen, dass zur Verringerung von Schäden durch Schwarzwild Alternativen, die auch die Natur schonten, zu ergreifen seien (vgl. z.B. VG Wiesbaden, Urteil vom 14.4.2011, 4 K 1208/10, NuR 2011, 665). Auch könne das Einsperren der Wildscheine im Wald nur eine kurzfristige Lösung sein, da sich Wildschweine auch auf der anderen Seite des Zaunes vermehrten, man könne nicht einmal ausschließen, dass in einigen Jahren der Wildschweinbestand vor dem Zaun höher sei als hinter dem Zaun.

Die Klägerseite vergleiche den hiesigen Zaun mit einem Weidezaun, was aber nicht zutreffend sei: Ein Weidezaun sperre Haustiere ein, nicht Wildtiere, dies sei ein wesentlicher Unterschied. Das Betreten landwirtschaftlicher Nutzflächen sei außerdem in Art. 30 BayNatSchG geregelt: Auch eine Weide sei eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Weideflächen mit unberechenbaren, gelegentlich gefährlichen Haustieren (Stiere, Bullen) gebe es in der Praxis nicht, dort gäbe es mit Sicherheit keine Zutrittsmöglichkeit für Spaziergänger. Hingegen bestehe beim ***** Forst Betretungsrecht, dort seien Begegnungen mit Schwarzwild wegen des höheren Bestandes wahrscheinlicher als in anderen Waldgebieten; der Zaun behindere den Wanderer bei einem Rückzug, wenn er Wildschweine beunruhigt habe und diese nervös würden; „der Gedanke, mit dem Rücken am Zaun zu stehen und eine wütende Bache davor, ist sehr beunruhigend“. Eine besonnene Person werde diesen Wald lieber nicht oder nur sehr vorsichtig betreten, insofern sei der Zaun eine faktische Sperre, insbesondere die Einheimischen wüssten um den hohen Schwarzwildbestand dort. Die pauschale Aussage, Weidezäune seien keine Sperren, müsse relativiert werden, es komme darauf an, welche Tiere auf der Weide stünden. Bei Weidehaltung

von Wildtieren - wie Damhirsch, Rothirsch oder Wildrindrassen - werde das Betreten gefährlich und sei ausgeschlossen.

Entgegen des Vortrags im Klageschriftsatz seien die befahrbaren Wege und Straßen nicht immer offengehalten; bei einigen Wegen müsse erst der Zaun geöffnet werden, um weiterfahren zu können (vgl. Fotos in Anlage).

Es stimme nicht, dass außer Wildschweinen alle sonstigen Wildtiere problemlos den Zaun überwinden könnten. Der Zaun sperre ja gerade die Wildschweine ein und verhindere den örtlichen wie überörtlichen Wildwechsel. Große Wanderbewegungen von Wildtieren würden eingeschränkt. Der Zaun sei auf jeden Fall eine Barriere und nicht nur für Wildschweine. Tiere, die am Zaun einen Stromschlag bekommen hätten, würden ihn meiden, hierfür gebe es beim Biber Erfahrungswerte, die sich vermutlich auf Fuchs, Dachs und Hase verallgemeinern ließen. Zum Schutz vor Bibern aufgestellte Elektrozäune würden nach einigen Monaten wieder abgebaut, weil diese Tierart auf Grund schlechter Erfahrungen diesen Bereich meide.

Im Naturschutzgebiet „*****“ seien die Verbote nach § 4 zu beachten, um dem in § 3 genannten Schutzzweck in vollem Umfang gerecht zu werden. Der Zaun bedürfe des Unterhalts, deshalb müsse der Bewuchs dort niedrig gehalten werden; Pflanzen, die in den Zaun hineinwüchsen, verursachten dort einen Kurzschluss; wegen der Unterhaltsmaßnahmen habe sich entlang des Zauns im Naturschutzgebiet ein Trampelpfad entwickelt (vgl. Foto auf Seite 26 Behördenakte), was mit dem Zweck des Naturschutzgebietes nicht zu vereinbaren sei.

Zum Schriftsatz des Landratsamtes entgegnete die Klägerseite wiederum mit Schreiben vom 10. April 2012, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2012 beantragte der Beklagte

Klageabweisung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- A) Gegenstand dieses Verfahrens AN 11 K 11.01732 ist gemäß klägerseitigem Klageantrag vom 7. September 2011, auf den Kläger konkretisiert und klarstellend reduziert in der mündlichen Verhandlung, das Ziel der Aufhebung des Bescheids des Landratsamts ***** vom 30. August 2011 in dortigen Ziffern I, III, V, VI.

Dieses Klagebegehren ist zulässig, wobei die Nebenverfügungen in Nr. V wie auch in Nr. VI des Bescheids das rechtliche Schicksal teilen aus den Resultaten zu den materiellen Verfügungen in Ziffern I und III, auf welche daher nachfolgend tragend abzustellen ist. Vorab sei darauf hingewiesen, dass die Kompetenz der 11. Kammer zur Entscheidung im Bereich des Naturschutzrechts entstand zum 1. Januar 2012 mit Übernahme der (Alt-) Akten der aufgelösten 15. Kammer; innerhalb der 11. Kammer besteht für das Verfahren AN 11 K 11.01732 eine unterschiedliche Berichterstattekompetenz, so dass das weitere Verfahren mit Drittklägern zwar zur gemeinsamen Verhandlung, jedoch nicht zur gemeinsamen Entscheidung verbunden werden konnte, weshalb sich vorliegend auch deshalb die juristische Betrachtung konzentriert auf die materiellen Verfügungen in Nrn. I und III des Landratsamtsbescheides vom 30. August 2011.

- I) Für dieses Verfahren AN 11 K 11.01732 ist unproblematisch der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet, da hier inmitten steht öffentlich-rechtliches Sonderrecht. Es geht im Schwerpunkt um das Bundesnaturschutzrecht in Verbindung mit dem Bayerischen Naturschutzrecht. Angesichts des Bescheidserlasses im August 2011 gelten diesbezüglich jeweils bereits die „neuen“ Gesetzesfassungen, nämlich das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit Gültigkeit seit 1. März 2010 sowie das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) mit Gültigkeit seit dem 1. März 2011.
- II) Hinsichtlich der statthaften Klageart ist sowohl hinsichtlich der Verfügung Nr. I wie hinsichtlich derjenigen in Nr. III des Bescheides die Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 1. Alternative VwGO einschlägig, da jeweils Verwaltungsakte vorliegen, insbesondere gilt dies über den Beleg aus Art. 38 BayVwZVG auch für die Verfügung in Nr. III des Bescheides. Für diese jeweilige Anfechtungsklage war kein Vorverfahren durchzuführen gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO i.V.m. Art. 15 Abs. 2 AGVwGO. Die sich somit an den Ausgangsbescheid anknüpfende Klagefrist ab Zustellung wurde auf Basis des § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO angesichts ordnungsgemäßer Belehrung mit Zustellung des Bescheides am 2. September 2011 und Klageeingang bei Gericht schon am 8. September 2011 eindeutig gewahrt. Angemerkt sei, dass vorliegend nur zu entscheiden war über Klageverfahren, da der Beklagte, obwohl er schriftsätzlich immer die Dringlichkeit und besondere Bedeutung des Fal-

les auch für die Zutrittsmöglichkeit zugunsten der Allgemeinheit betonte, keinen Sofortvollzug anordnete zu der Beseitigungsverfügung in Nr. I des Bescheides vom 30. August 2011. Somit bestand auch aus Adressatensicht kein Anlass, ein Eilverfahren bei Gericht zu betreiben, über ein solches ist nicht zu entscheiden. Gleichermaßen bedarf es keiner Differenzierung hinsichtlich der Rechtswege, da der Beklagte trotz des immensen Umfangs des hiesig problematisierten Zaunes und trotz der schriftsätzlich vorgetragenen Überzeugung, hier liege eine illegale Sperre vor, gegen den Kläger kein Ordnungswidrigkeitenverfahren - z. B. nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG und auch nicht auf anderer Rechtsbasis - einleitete, weshalb sich auch nicht diesbezüglich eine Rechtswegverweisungsfrage im Sinne des § 17 a Abs. 2 GVG für die erkennende Kammer stellt. Mangels streitgegenständlicher Einschlägigkeit bedarf es daher vorliegend auch nicht der rechtlichen Hinterfragung, inwiefern sich der Beklagte hinsichtlich des Aspekts einer Sofortvollzugsanordnung und einer Ahndung nach Ordnungswidrigkeitenrecht von der für ihn gemäß Art. 20 Abs. 3 GG bindenden Vorgabe der Wahrung des Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG leiten ließ, indem er erfahrungsgemäß schon bei kleineren Verstößen von Privatpersonen entsprechend vorging, jedoch vorliegend bei dem „Großvorhaben“ des klagenden Bürgers nicht solches verfügte; es wird allerdings schon aus den genannten Rechtsgründen zu verfolgen sein, inwieweit der Beklagte nach Rechtskraft effektiv seine hier streitgegenständlichen Verfügungen in der Realität auch umsetzt.

- III) Auch die sonstigen Prozessvoraussetzungen liegen vor, insbesondere sind Klagebefugnis und Rechtsschutzinteresse angesichts möglicher eigener Rechtsverletzung und weiterhin bestehender aktueller Beschwer unproblematisch, auch ist das Verwaltungsgericht für die Entscheidung zuständig sachlich nach § 45 VwGO und örtlich vorrangig nach § 52 Nr. 1 VwGO, denn der Zaun ist jeweils mit dem Boden durchaus solide verbunden, nachrangig wäre diese örtliche Gerichtszuständigkeit folgend aus § 52 Nr. 3 VwGO, wobei sich insofern das Landratsamt zutreffend auch auf seine eigene regionale Kompetenz, die auf das Landkreisgebiet im Freistaat ***** reduziert ist, beschränkte.
- B) Diese Klagen gegen die Ziffern I und III des Bescheids des Landratsamtes vom 30. August 2011 - mit ihren diesbezüglichen Annexaspekten unter Ziffern V und VI des Bescheides - bleiben jedoch nach dem Maßstab des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO ohne Erfolg, da diese Verfügungen rechtmäßig sind und der Kläger hierdurch somit nicht in eigenen Rechten verletzt ist.

- I) Zutreffend ist die (jeweilige) Klage zwar gerichtet nach dem Trägerprinzip des § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO gegen den Freistaat *****, denn das Landratsamt handelte über die hier für die Streitentscheidung im Vordergrund stehende Befugnisnorm des Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG als „Untere Naturschutzbehörde“ im Sinn des Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 und somit als Staatsbehörde im Sinn von Art. 43 Abs. 1 BayNatSchG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO.
- II) Hinsichtlich der formellen Begründetheitsstation liegen keine substantiierten Rügen der Klägerseite vor, insbesondere nicht zum Behördenverfahren, auch von Amts wegen bestehen diesbezüglich keine Bedenken.

Letztlich nicht zugunsten des Klägers durchgreifend ist ein formeller Rechtsfehler im Bescheid dadurch, dass das gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an das Recht und damit auch an die Rechtsvorgaben des Bürgerlichen Rechts zu gültigen Familiennamen und zur Namensführung gebundene Landratsamt den Kläger auch in offiziellen Bescheiden rechtswidrig mit längst rechtlich unzulässigen Namenszusätzen („S.D.“) bedachte. Bereits durch die Weimarer Reichsverfassung wurden am 11. August 1919 „die öffentlich-rechtlichen Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes“ aufgehoben, auf Grund der Ablösung dieses (auch) ständischen (Adels-) Systems durch eine demokratische Republik und damit durch die Aufhebung dieser Standesvorrechte gibt es auch in der Bundesrepublik Deutschland keine Standesgesellschaft mehr, die Fragmenten der Bevölkerung Sonderrechte aus einem Standesgedanken früher gewährte. Es wurden nämlich am 11. August 1919 mit der Weimarer Verfassung die Vorrechte des Adels auch dahin abgeschafft, dass ehemalige Adelsprädikate nach dem Bürgerlichen Recht nurmehr Bestandteil des Namens sind - wohingegen sie beispielsweise in Österreich völlig abgeschafft sind und ihr Führen unter Strafe gestellt ist -, so dass es wegen der Gesetzesbindung der Behörde des Beklagten dieser rechtlich untersagt ist, in amtlichen Schriftsätzen oder gar Bescheiden Abkürzungen für obsoletere Anreden zu benutzen. Der gültigen Rechtsordnung unterfällt im Übrigen auch die den Kläger vertretende Kanzlei als Organ der Rechtspflege, allerdings ist deren Motivation für die aufgezeigte Kürzelnutzung naheliegend erkennbar und unterliegt nicht der gleichen Striktheit der Gesetzesbindung wie der der Staatsbehörde Landratsamt. Der Kläger ist daher wie jeder Bürger in einer standeslosen Gesellschaft wie der jetzigen Demokratie auch in staatlichen Schriftsätzen nach dem geltenden Namensrecht vom Landratsamt zu behandeln. Der Verstoß des Landratsamtes gegen diese Gesetzesbindung und damit die Rechtswidrigkeit seines Handelns insofern hat jedoch rechtlich vorliegend keine Auswirkung, da der Kläger

hierdurch nicht in eigenen Rechten verletzt ist nach dem allein maßgeblichen Maßstab des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Ansonsten ist in Hinblick auf die formelle Überprüfung der Bescheid in seinem hier streitgegenständlichen Umfang nicht zu beanstanden, insbesondere ist sein Geltungsbereich auch über den Einbezug von (Lage-) Plänen örtlich ausreichend bestimmt im Sinn von Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG.

III) Die streitgegenständlichen Klagebegehren bleiben in materieller Hinsicht ohne Erfolg, da sowohl die Beseitigungsverfügung in Ziffer I des Bescheides wie auch die diesbezügliche Zwangsgeldandrohung in Ziffer III des Bescheides vom 30. August 2011 rechtmäßig ist und deshalb - mangels eigenständiger sonstiger durchgreifender Kritik - auch das Aufhebungsbegehren hinsichtlich der Ziffern V und VI des Bescheides ohne Erfolg bleibt.

1) Die Verfügung in Nr. I des Bescheids vom 30. August 2011 ist rechtmäßig:

Die Anordnung, den „Zaun samt der zum Betrieb gehörenden Anlagen im Landkreis ***** zu entfernen“, ist zwar im Bescheidstenor untechnisch nicht am Gesetzesausdruck formuliert, ist aber in der rechtlichen Subsumtion ersichtlich so zu interpretieren - was auch die ausdrückliche zutreffende Formulierung in der Begründung des Bescheides zeigt - als „Beseitigungsverfügung“ im Sinn des Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG.

a) Mit diesem unmittelbaren Regelungszweck „Beseitigung im Sinn von Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG“ in Nr. I des Bescheides vom 30. August 2011 ist die für einen Eingriff nötige Befugnisnorm - Vorbehalt des Gesetzes im Sinn des Art. 20 Abs. 3 GG - auch direkt im Naturschutzrecht zu finden.

Nur mittelbar nämlich als Begründungsgut nutzt das Landratsamt vorliegend den Aspekt des „Betretungsrechts des Waldes“ (und der freien Natur) argumentativ. Mangels unmittelbaren Verfügungskontextes ist daher hier nicht der Befugnisnormansatz zu finden - soweit „Wald“ wegen räumlicher Betroffenheit Kontext ist - im Waldrecht. Es spielt schon deshalb für die Befugnisnormauswahl hier keine Rolle der Waldbezug des § 59 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - insofern ohne Vorgängernorm im alten Recht -, wonach sich das Betreten des Waldes nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder richtet (Frenz/Müggenburg, BNatSch, § 59, RdNr. 6). Angesichts dessen verweisen nur nachrangig die Regelungen für das „Betreten des Waldes“ in § 14 Bundeswaldgesetz (BWaldG) und Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches

Waldgesetz (BayWaldG) hinsichtlich der - vorliegend im Kontext mit einer „Waldnutzung“ durch die Bevölkerung im Vordergrund stehenden - „Ausübung“ des Betretungsrechts über Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG gerade auf Regelungen „nach Maßgabe der Vorschriften des V. Abschnitts des BayNatSchG“. Dieser (frühere) „V. Abschnitt“ bezog sich im Querverweis noch auf die Überschrift des alten BayNatSchG (vgl. diesbezüglich auch Engelhardt/Brenner/Fischer-Hüftle/Egner/-Meßerschmidt - künftig: Engelhardt -, Kommentar „Naturschutzrecht in *****“, „V. Abschnitt“, wo die neuen Regelungen ab Art. 17 ff. BayNatSchG in „Teil A“ der Kommentierung noch nicht abgehandelt sind) zu Art. 21 ff. BayNatSchG a. F. Allerdings besteht die entsprechende Verweisung vom Waldrecht auf das Naturschutzrecht auch jetzt im neuen Recht fort, in dem jetzt auf „Teil 6“ des BayNatSchG n. F. mit dortigem Art. 26 ff. BayNatSchG n. F. Bezug genommen ist.

Somit ist die Befugnis für den Gesamtkontext der Verfügung in Nr. I des Bescheides hier unabhängig davon, ob räumlich Wald oder freie Flur/freie Natur betroffen ist, im Gesamtkontext zu prüfen nach Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG n. F.

b) Die Subsumtion dieses Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG in Verbindung mit den hierüber in Kontext stehenden naturschutzrechtlichen Ergänzungsnormen zeigt, dass die hiesige Beseitigungsverfügung rechtmäßig ist (- auf die Frage der Einschlägigkeit zusätzlicher Befugnisnormen kommt es daher für die Gerichtsentscheidung nicht mehr relevant an -):

(1) Da in der diesbezüglichen Würdigung mit der Einschätzung des Landratsamtes zu Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG übereinstimmend, nimmt das Gericht primär vorliegend, auch zur Vermeidung von Wiederholungen, auf die Rechtsdarstellung im Bescheid des Landratsamtes Bezug gemäß § 117 Abs. 5 VwGO. Dort hat das Landratsamt ausführlich und rechtlich zutreffend die Rechtslage dargestellt. Angemerkt sei, dass das Landratsamt auch in seinen weiteren Klagerepliken jedenfalls zu diesem Normkontext zutreffend ergänzend darstellte, was vom Gericht auch rechtlich geteilt wird.

(2) Angesichts dessen wäre auf Grund der gesetzlich vorgesehenen Bezugnahmemöglichkeit in § 117 Abs. 5 VwGO zum vorliegenden Streitgegenstand kein Zwang mehr gegeben zu ergänzenden Ausführungen. Das Gericht führt von da-

her - letztlich überobligatorisch, weshalb auch keine Wiederholungen oder besondere Vertiefungen nötig sind - zum Streitgegenstand „Beseitigungsverfügung“ in Ziffer I des Bescheides nur noch dies aus:

- (a) Artikel 34 Abs. 3 BayNatSchG ist nicht nur, vgl. oben, in Abgrenzung zum Waldrecht und auch in Ausfüllung desselben die einschlägige Befugnis für die streitgegenständliche Anordnung in Ziffer I des Bescheides, den ganzen - im Kompetenzbereich des hiesigen Landratsamts befindlichen - Zaun nebst zu dessen Elektrobetrieb gehörenden Anlagen zu beseitigen, vielmehr ergibt sich dessen Erfülltsein auch durch Vorliegen der Kriterien für die Tatbestands- und die Rechtsfolgeseite.

Artikel 34 Abs. 3 BayNatSchG wird vorliegend auch nicht über obige Abgrenzung hinaus etwa verdrängt durch sonstige Beseitigungsbefugnisse (z. B. nach Art. 76 BayBO - weshalb es auch vorliegend keines Vergleichs mit dem Agieren der benachbarten Behörde auf dortiger Baurechtsbasis bedarf), denn der Gesetzestext des Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG macht mit seiner Formulierung „unbeschadet sonstiger Vorschriften über ... eine Beseitigungsanordnung“ deutlich, dass diese Befugnisnorm unabhängig und eigenständig von sonstigen Eingriffsmöglichkeiten der Staatsbehörde besteht. Angesichts dessen kann es - zumindest in diesem allerdings für die Gerichtsentscheidung bereits ausreichenden und tragenden Kontext - dahinstehen, ob der Zaun - zusätzlich - eine „andere Anlage oder Einrichtung“ im Sinn von Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayBO oder sogar eine „bauliche Anlage“ im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayBO ist, wobei allerdings angemerkt sei, dass das Baurecht keine großen Anforderungen stellt an eine „Bodenverbindung“ und/oder „Ortsfestigkeit“, so dass hier mit dem auf Dauer vorgesehenen Einfügen der Zaunstangen in den Boden auch eine baurechtlich einschlägige Anlage wohl gegeben wäre; es bedarf wegen der Eigenständigkeit der naturschutzrechtlichen Befugnisnorm jedoch weiterhin keiner Entscheidung, ob aus bauordnungsrechtlicher Sicht dieser Zaun noch unter die Verfahrensfreiheit des Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 b BauO fiele - was aus nachfolgenden Argumenten starken Zweifeln begegnet - oder ob er mangels Verfahrensfreiheit dann als Minimum einem Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BauO unterfiele, wozu der Bauherr gemäß dortigem Absatz 3 erforderliche Unterlagen

bei der Gemeinde zur Verfahrensdurchführung einzureichen gehabt hätte, oder gar einer Vollgenehmigungspflicht nach Art. 55 Abs. 1 BauO unterläge, so dass bei Eingreifen von Art. 55 bzw. Art. 58 BauO mangels Bauverfahrensführung durch den Kläger dieser einen im Umfang extrem großen „Schwarzbau“ errichtet hätte.

- (b) Im Sinne der somit vorliegend einschlägigen Norm des Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG liegt zur Überzeugung des Gerichts tatbestandsmäßig mit dem Zaun und seinen Zusatzeinrichtungen ohne Zweifel eine „Sperrung“ vor im Sinn des Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG:

Gerade auch hinsichtlich der Erfüllung des Begriffes „Sperrung“ im Sinn von Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG teilt das Gericht die belegende Argumentation des Landratsamtes und die diesbezüglichen Ergänzungen in nachfolgenden Schriftsätzen der Staatsbehörde, insbesondere auch inhaltlich die Aspekte aus dem Schriftsatz vom 8. Juni 2012, wobei dort auf Seite 2 Mitte allerdings das Landratsamt mit Zitat des Urteils des BayVGH noch die alte Norm des BayNatSchG zitierte, die hier im Sinn des inhaltsgleichen Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG n. F. zu sehen ist.

Ergänzend betont auch das erkennende Gericht, dass hier eindeutig eine Sperrung durch den Zaun besteht, auch wenn dort zumindest jetzt - nachdem zumindest aktuell und vorübergehend die illegalen Sperrungen öffentlicher Straßen (- ein rechtlich unglaublicher Vorgang -) - aufgehoben sind. So betonte schon das OVG NRW in seinem Urteil vom 6. Februar 1981 (9 A 1859/79), dass ein quasi ringförmig um einen Wald führender Zaun eine Sperrung, also eine Sperrung im hiesigen Sinne, darstellt, selbst wenn in regelmäßigen Abständen von 200 m Tore angebracht sind. Im vorliegenden Fall führt der Zaun in diesem Sinne quasi rund um das insoweitige Eigentum des Klägers, vorliegend sind noch nicht einmal immer Abstände von 200 m bis zum nächsten Durchlass vorhanden, vielmehr finden sich Überquerungs- bzw. Durchquerungsmöglichkeiten erst in größeren Abständen, die zudem nicht einmal regelmäßig sind. Vorliegend kommt hinzu, dass es sich um einen Elektrozaun handelt, der zumal mit farblich und inhaltlich abschreckend wirkenden Warnschildern versehen ist, so dass auf Passanten auch hier-

durch der Eindruck als Sperre verstärkt wird. Es spielt von daher keine Rolle, dass der Zaun nicht aus massivem Material gefertigt ist, sondern aus Litzen besteht, die zumindest teilweise bei Kenntnis der Situation ohne größeren Aufwand und ohne größere Gefahr überwunden werden können jedenfalls von körperlich einigermaßen fitten Personen. Da in diesem Kontext mit Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG jedoch für jedermann aus der Bevölkerung die „Erholung in der freien Natur“ (vgl. Überschrift bei Teil 6 des Gesetzes) und dort insbesondere das subjektive Recht jedes Einwohners auf Naturgenuss und Erholung (vgl. Titel des Art. 26 BayNatSchG) rechtlich gewährleistet wird, ist auch auf das subjektive Betretensrecht zum Zweck der Erholung von auch behinderten, durch Alter geschwächten oder durch sonstige körperliche Defizite am Überwinden auch dieses Zaunes gehinderten Personen abzustellen. Es steht außer Zweifel, dass jede Person allein durch die Tatsache, vor einem kilometerlangen Zaun zu stehen, der von elektrischem Strom durchflossen ist und der nur in großen Abständen und zudem mit einiger Mühe überwindbar ist, davon ausgeht, dass grundsätzlich ein Betreten des dahinter liegenden Bereiches nicht erwünscht ist.

In Anbetracht dessen kann sich der Kläger auch nicht darauf berufen, dass zumindest nach der Kommentierung in Engelhardt a.a.O. (Art. 22, RdNr. 5, zur Altfassung des BayNatSchG) eine Sperre jedes in der freien Natur errichtete Hindernis ist, das gegenüber demjenigen, der sein Betretungsrecht (hier nach Art. 26 ff. BayNatSchG n. F.) ausüben will, den Willen des mutmaßlich Berechtigten, ihn daran zu hindern, deutlich erkennen lässt. Die objektiven Umstände, die in die Situationsinterpretation wie auch in die rechtlichen Überlegungen einzubeziehen sind, zeigen eindeutig, dass hier die Erholungssuchenden durch faktische Hindernisse auch dem Willen des Klägers entsprechend am freien Betreten gehindert werden sollen (nicht zuletzt betonte der Kläger mehrfach seinen Willen, Betretende fernzuhalten, um sie nicht in die - vorgebliche - Gefahr von Wildschweinangriffen zu bringen, was allerdings auch kein rechtlich tauglicher Schutzzweck ist); angesichts dessen liegt ein entsprechender Hinderungswille vor, das Bestreiten desselben ist eine untaugliche Schutzbehauptung, etwaige diesbezügliche innere Vorbehalte des Klägers sind rechtlich nicht schutzwürdig. Einer Vertiefung bedarf

dieser „Willensaspekt“ auch deshalb nicht, weil trotz dieses Ansatzes in der genannten Kommentierung jedenfalls in der Umsetzung in der ständigen Rechtsprechung allein auf objektive Kriterien abgestellt wird, was gerade auch die an der genannten Fundstelle bei Engelhardt zitierte Rechtsprechung, die insbesondere auch von Beklagtenseite repetiert wurde, belegt. Als Beispiele sind dort - nicht abschließend - genannt eine Naturhecke von 80 cm Höhe, welche sicherlich für nicht körperlich behinderte Menschen jedenfalls keine große Überwindungsschwierigkeit darstellt. Selbst der an der genannten Fundstelle genannte Maschendrahtzaun mit einer Umgehungsmöglichkeit auf einem Trampelpfad ist rechtlich eine Sperre, da er erheblich die freie Benutzung des Weges behindert - umso mehr gilt dies im vorliegenden Fall. Auch ein Tor an der Einmündung eines als Wanderweg markierten Feldwegs ist eine Sperre, denn auch eine hermetische Abriegelung ist nicht begriffsnotwendig (vgl. Engelhardt a.a.O.). Letztlich sind an die Begriffserfüllung einer „Sperre“ keine hohen Anforderungen zu stellen schon nach dem Willen des einfach-formellen Gesetzgebers. Eine solche Interpretationshilfe bietet nämlich insbesondere der über die Normkette des Art. 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2, Art. 33 auch heranziehbare Art. 27 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG n. F., wo der Gesetzgeber selbst die Sperre beispielhaft und nicht abschließend definierte nicht nur durch Einfriedungen, sondern auch durch „andere tatsächliche Hindernisse“ - was der hiesige Zaun ohne jeglichen Zweifel darstellt - oder sogar Beschilderungen (- angemerkt sei, dass wegen Entscheidungsunbehelflichkeit, vgl. nachfolgend, dieser Art. 27 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG nicht vollständig subsumiert werden muss, so dass insbesondere der dortige Begriff des Untersagens hier wegen Irrelevanz nicht zu hinterfragen ist; Art. 27 Abs. 3 Satz 2 wurde über die Normkette vorliegend daher nur nutzbar gemacht, um den Willen des einfach-formellen Gesetzgebers für die Begriffserfüllung einer „Sperre“ im Sinn des Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG mit der dortigen sonstigen Tatbestandsverknüpfung ergänzend zu verdeutlichen über die hier schon geführten anderweitigen Belege hinaus -).

Eine „Sperre“ im Sinn des Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG n. F. liegt daher grundsätzlich schon bei jeglichem Hindernis vor, wie ausgeführt kommt es

nicht an auf eine „tatsächliche Unüberwindbarkeit“, es reicht vielmehr, wenn die freie Nutzung der Natur wie des Waldes behindert wird.

Zutreffend hat das Landratsamt auch darauf abgestellt, dass der hiesige Zaun nicht vergleichbar ist mit einem „Weidezaun“, zu welchem die Klägerseite aus der Kommentierung von Engelhardt a.a.O. die Folgerung abschrieb, dass dann keine Sperre gegeben sei, weil Weidezäune nur die Tiere am Entweichen hinderten, nicht aber Erholungssuchende ausschließen sollten (so zumindest VG Freiburg in seinem bei Engelhardt zitierten Urteil); zum einen wurde bereits ausgeführt, dass das Willensmoment nach objektivrechtlichen Kriterien zu interpretieren ist und somit hier ein Ausschlusswille beim Kläger anzunehmen ist, wozu er selbst mehrfach schriftsätzlich wie auch in der mündlichen Verhandlung als (- von einer angemessenen Kompetenz her untaugliches -) Argument auch anführte, man wolle mit dem Zaun Erholungssuchende nach Überschreiten des Zaunes vor einem Angriff durch Wildschweine schützen. Ein Weidezaun betrifft mit dem Kontext einer „Weide“ zum einen regelmäßig nicht Wald, zum anderen auch außerhalb nur „Haustiere“, denn „Wildtiere“ wären nach maßgeblicher Vorstellung des Gesetzgebers zum Naturschutzrecht in „Gattern“ bzw. in „Tiergehegen“ im Sinn des § 43 BNatSchG unterzubringen, für welche der Kläger nicht die entsprechende Genehmigung besitzt und welche hier auch gar nicht gegeben sind - da der Kläger nicht seine eigene Definition an die des Gesetzgebers setzen kann, bedarf es wegen Entscheidungsunbehelflichkeit hier keiner Erörterung, ob nicht spezielle Wildtierarten, wie z. B. Damwild, auch in anderen Kontexten außerhalb von „Tiergehegen“ im Sinn des § 43 BNatSchG auf einer „Weide“ gehalten werden dürften nach Gesetzgeberwillen, da solche Wildtierarten hier gar nicht im fraglichen Bereich vorhanden sind.

In besonderer Weise verstärkt wird diese Interpretation zugunsten eines freien Betretungsrechtes der Natur aus dem Naturschutzrecht wie auch des Waldes über das Waldrecht, welches auf das Naturschutzrecht verweist (vgl. oben) nicht nur durch die Interpretation des Naturschutzrechtes in der durch das Landratsamt vorliegend zutreffend vorgenommenen Weise, sondern auch unter dem Aspekt, dass diese Normen des formellen Gesetzes nach

den Vorgaben der Verfassung auszulegen und zu verstehen sind. Es geht vorliegend damit nicht mehr nur um die Sicherung der Betretungsrechte der Allgemeinheit nach einfach-formellen Gesetzen wie nach § 59 BNatSchG, wo in Absatz 1 ein subjektives Recht hinsichtlich der „freien Landschaft“ und in Absatz 2 das subjektive Recht bezüglich des Betretens des Waldes nach den Waldgesetzen, insbesondere nach Art. 13 BayWaldG und § 14 BWaldG, niedergelegt ist. Vielmehr besteht diese Befugnis des Landratsamtes, das Betreten dieser Gebiete durch eine Beseitigungsverfügung des Zaunes nach Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG zu sichern und wiederherzustellen gerade nicht nur in einem öffentlichen Interesse, sondern zusätzlich zur Durchsetzung privater Interessen Dritter am Betreten (VGH Baden-Württemberg, U. v. 18.1.1983, 5 S 2090/82).

Dieses somit auch in anderen Kontexten in weiteren Bundesländern so verstandene Betretungsrecht auch im Sinn eines subjektiven Rechts jeder Person auf Betreten ist vorliegend im Freistaat ***** verstärkt durch die Verfassungslage nach Art. 141 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Bayerische Verfassung (BV) im Sinn eines Grundrechtes auf Naturgenuss. So führt denn auch bereits Engelhardt a.a.O. in seiner Einleitung zum damaligen „V. Abschnitt; Erholung in der freien Natur“ unter Nr. 1 aus, dass der Gesetzgeber mit den konkretisierenden Normen jetzt nach Art. 26 ff. BayNatSchG - und damit auch bei der Nutzungsinterpretation der Beseitigungsbefugnis nach Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG - den Auftrag der Bayerischen Verfassung erfüllt, der in Art. 141 Abs. 3 BV ausdrücklich die Erholung in der freien Natur zur verpflichtenden Aufgabe des Staates macht. Ergänzend bekundet Engelhardt a.a.O. unter Nr. 4, dass Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV, der ein allgemeines Betretungsrecht u. a. festlegt, ein subjektives Recht des Einzelnen mit Grundrechtscharakter darstellt (st. Rspr. des BayVerfGH). So betont denn auch Engelhardt (noch zu dem damaligen Art. 30 BayNatSchG a. F., RdNr. 12, was jetzt der Kommentierung zu Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG n. F. entspräche), dass der Gesetzgeber mit der Beseitigungsmöglichkeit im Absatz 3 gerade auch dem Verfassungsauftrag des Art. 141 Abs. 3 Satz 3 BV entsprochen hat, „der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten und allenfalls durch Einschränkungen

des Eigentumsrechts freizumachen“, was im Übrigen, das sei vorab betont, auch bei der Ermessensausübung zugunsten der Bevölkerung zu berücksichtigen ist. Angesichts dieser Verfassungsvorgabe, die jeder Person zu jeder Zeit ein *ungehindertes* Betretensrecht von freier Natur und Wald garantiert, nimmt es Wunder, dass vorliegend das Landratsamt nicht auch zur Beseitigungsverfügung den Sofortvollzug im Interesse dieser Allgemeinheit und damit zum Schutz der Verfassung angeordnet hat; nochmals sei daher, wie bereits eingangs, betont, dass zum Schutz der Verfassungslage das Landratsamt als gesetzgebundene Verwaltung auch effektiv die Beseitigung durchzusetzen hat.

- (c) Nachdem im Sinne des Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG tatbestandsmäßig der Begriff der „Sperrung“ ohne jegliche Bedenken nach der Überzeugung des Gerichts vorliegt, setzt Art. 34 Abs. 3 tatbestandlich weiter voraus, dass die Voraussetzungen vorliegen müssen, unter denen nach Art. 34 Abs. 2 BayNatSchG die Errichtung der Sperrung untersagt werden müsste. In diesem Sinne müsste gemäß Art. 34 Abs. 2 BayNatSchG eine Sperrerrichtung untersagt werden, da dies vorliegend im gegenwärtigen wie auch im absehbaren zukünftigen Interesse der erholungssuchenden Bevölkerung erforderlich ist - hierfür reicht der Hinweis auf die obigen Ausführungen des Gerichts zur Verfassungsvorgabe nach Art. 141 Abs. 3 BV mit den entsprechenden Rechtsvorgabeausstrahlungen auch auf die Interpretation des einfach-formellen Gesetzes - und weil die Sperrung kumulativ den Voraussetzungen des Art. 33 BayNatSchG widerspricht.
- (d) Über diese Verweisung des Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG ist daher die Rechtssubsumtion des Art. 33 BayNatSchG vorzunehmen, jedoch nur in dem Umfang, der für den vorliegenden Rechtsstreit auch entscheidungsrelevant ist.
- Es bedarf wegen Entscheidungsirrelevanz im hiesigen Fall keiner Subsumtion der im Einleitungssatz des Art. 33 BayNatSchG erwähnten Tatbestandsmerkmale „durch Sperrungen im Sinn des Art. 27 Abs. 3 Satz 2“ (worauf bereits oben hingewiesen wurde), weil sich der Kläger schon nicht tauglich auf die

kumulativen weiteren Vorgaben des Art. 33 BayNatSchG in seinem Katalog mit Nrn. 1 bis 3 berufen kann:

Erstens ist hier eine Sperre nicht möglich nach Art. 33 Nr. 3 BayNatSchG: Für eine Gebietssperrung besteht schon kein „zwingender“ (!) Grund des „Gemeinwohls“ (!), vielmehr liegt das Wohl der Allgemeinheit genau umgekehrt nach der Verfassungsvorgabe im Sinn eines völlig freien Betretungsrechtes. Es geht vorliegend dem Kläger vielmehr aus objektiver Interpretation nur um Privatnützigkeit, insbesondere um eine völlig überzogene Wildschweinhaltung, die sich nach den Erkenntnissen der Regierung von ***** schon fast darstellt als „Wildschweinmästung“, was unter keinen Aspekten schützenswert ist. Zumindes an dieser Stelle bedarf der letztgenannte Aspekt wegen Irrelevanz für die Entscheidung jedoch keiner Vertiefung, da es im Sinn des Art. 33 Nr. 3 BayNatSchG schon tatbestandlich an einer „kurzzeitigen“ Sperrung fehlt, denn der Zaun existiert seit Jahren und ist auf Dauer im Bestand konzipiert.

Auch Nr. 2 des Art. 33 BayNatSchG ist in sich aufdrängender Weise nicht zugunsten des Klägers gegeben, denn bei dem innerhalb der Umzäunung liegenden Bereich handelt es sich von vornherein nicht um ein „Wohngrundstück“, wobei der Schutzzweck der Nr. 2 des Art. 33 BayNatSchG insofern selbst auf einem solchen „Wohngrundstück“ beschränkt wäre auf den „Wohnbereich“.

Letztlich ist eine Sperre auch nicht zulässig vorliegend nach Nr. 1 des Art. 33 BayNatSchG: Die dortige Möglichkeit ist gesetzlich reduziert auf die Tatsachenbasis, dass „andernfalls die zulässige Nutzung *des Grundstücks*“ (!) „nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt würde“. Die ausnahmsweise Privilegierung über Art. 33 Nr. 1 BayNatSchG betrifft damit allein „das eigene Grundstück“ mit dortiger Nutzung. Nach den Ausführungen der Klägerseite will der Kläger jedoch gerade nicht „sein Grundstück“ mit dortiger Nutzung, wobei diese in legaler Weise betrieben sein muss, schützen, vielmehr betonte er ständig im Verfahren, Dritte außerhalb dieses eigenen Grundstücksbereiches - insbesondere dortige Landwirte - schützen zu wollen, speziell die Landwirte vor Flurschäden durch die übermäßige Wildschweinpopulation auf dem klägerischen Grundstück. Damit verkennt der Kläger völlig die Geset-

zesvorgabe und die Intention des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber gibt dem Kläger auch hier nicht an die Hand, Grundstücke Dritter schützen zu wollen, der Schutzzweck ist daher reduziert auf das eigene Grundstück. Dies entspricht im Übrigen dem Rechtsprinzip, was die Klägerseite auch in ihren Schriftsätzen völlig übersehen hat, dass sich nach deutschen Rechtsgrundsätzen, die hier europarechtlich nicht anderweitig geregelt sind, ein Betroffener nur auf eigene subjektive Rechte beziehen kann, nicht jedoch Rechte Dritter erfolgreich prozessual oder materiell geltend machen kann. Der Kläger hat daher rechtlich nicht die Kompetenz, prozessual und materiell den „Schutzherrn“ für Dritte, insbesondere für die Landwirte mit ihren außen liegenden Feldern, zu übernehmen. Für seine eigenen Grundstücke innerhalb des Zaunbereiches ist jedenfalls Art. 33 Nr. 1 BayNatSchG nicht einschlägig.

Als Fazit zur Tatbestandsebene ist somit festzuhalten, dass keine der Ausnahmen des Art. 33 im dortigen Katalog zugunsten des Klägers eingreift, so dass es rechtslogischerweise nicht auf eine zusätzliche Subsumtion der sonstigen Kriterien des Art. 33 BayNatSchG ankommen kann vorliegend. Deshalb würde die Sperre durch den hiesigen Zaun im Sinn des Art. 34 Abs. 2 BayNatSchG den Voraussetzungen des Art. 33 widersprechen, wobei, wie ausgeführt, das Interesse der erholungssuchenden Bevölkerung schon nach Verfassungslage die Sperre illegal macht, was wiederum über diesen Art. 34 Abs. 2 als inzident geprüfte Norm bestätigt, dass die Tatbestandskriterien für die Beseitigungsverfügung nach Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG vorliegen. Ergänzender Subsumtionen für die Tatbestandserfüllung der Beseitigungsbefugnis nach Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG bedarf es somit aus Rechtsgründen nicht.

Von daher nur klarstellend angesichts der Beteiligtererörterung sei angemerkt, dass das Klägerargument, er wolle Betretende hinter dem Zaun schützen vor etwaigen Angriffen durch Wildschweine, abstrus in rechtlicher Hinsicht ist, denn angesichts des durch die Verfassung garantierten freien Betretungsrechtes für die Allgemeinheit hat jeder Grundstückseigentümer, auch solche von Waldflächen, gerade vorab sicherzustellen, dass es zu einer solchen Gefährdungssituation gar nicht erst kommen kann. Vorliegend

hat der Kläger vorsätzlich diese Gefahr dadurch erst geschaffen, dass er, wie die Statistiken der Regierung von ***** zum Wildbestand auch in anderen großen Waldflächen in ***** und in anderen Bundesländern zeigen, geradezu eine „Wildschweinmast“ mit bis um das sechsfache überhöhtem Besatz schuf - vorwiegend aus monetären Interessen -, was vorliegend nicht nur naturschutzrechtlich schon von Verfassungs wegen nicht schützenswert ist, sondern vom Kläger selbst wieder zu beseitigen ist insbesondere durch effektiven Abschuss der Überpopulation in Verbindung mit der Beseitigung des Zaunes. Wie oben ausgeführt, ist es auch außerhalb der Rechtskompetenz des Klägers liegend, sich auf vorgeblichen Schutz Dritter, insbesondere der Landwirte, außerhalb des sowieso nun zu beseitigenden Zaunes zu berufen, womit er im Übrigen - solange der Zaun noch steht - Landwirte an anderen Enden des Zaunes gerade erst recht schädigen würde, was die Illegalität des Klägerverhaltens erst recht deutlich macht. Der Kläger verfolgt hier in einer vom Ausmaß her beispiellosen Weise Eigeninteressen ohne Rechtsgrundlage zu Lasten der Allgemeinheit. Das Landratsamt tut gut daran, diese Zustände nicht hinzunehmen.

- (e) Die auf Grund Erfüllung der Tatbestandsmerkmale nunmehr zu kontrollierende Rechtsfolgeseite der Befugnisnorm des Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG zeigt ein dort vom Wortlaut her existierendes allgemeines Ermessen („kann“). Die diesbezügliche Kontrolldichte des Gerichts ist durch die Vorgabe des § 114 Satz 1 VwGO reduziert, in diesem Rahmen bestehen keinerlei Ansatzpunkte für eine Fehlhandlung des Landratsamtes. Das Landratsamt hat das Ermessen nicht nur erkannt, sondern wie der Bescheid aufweist, auch umfassend und rechtlich adäquat subsumiert. Da das Gericht gemäß § 117 Abs. 5 VwGO primär auf diese Bescheidsbegründung Bezug genommen hat im gesamten Umfang, umschließt dies auch die Ermessenskriterien, soweit diese überhaupt der gerichtlichen Überprüfung zugänglich sind. Angesichts dessen bedarf es ebenfalls wegen Entscheidungsirrelevanz keiner zusätzlichen Rechtsüberlegung dahin, ob nicht das im Gesetz allgemein formulierte Ermessen durch die Verfassungsvorgabe des Art. 141 BV dahingehend reduziert ist, dass ganz im Vordergrund in der Abwägungsgewich-

tung stehen die Interessen der Allgemeinheit, so dass man schon fast zur Annahme gelangen könnte, dass wegen der Verfassungsvorgabe quasi ein Fall des „intendierten Ermessens“ im Sinn des Schutzes der Bevölkerung vor Zäunen auszugehen wäre.

Unabhängig von der Prüfungszuordnung zur Tatbestands- oder zur Rechtsfolgeseite ist hier auch eindeutig, dass diese Beseitigungsverfügung insgesamt verhältnismäßig ist, denn sie ist zur Beseitigung des Zaunes geeignet, sie ist hierfür erforderlich und sie ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne; die mündliche Verhandlung hat gezeigt, dass die Klägerseite die Beseitigungskosten mit lediglich 10.000,00 EUR ansetzt, wohingegen das Gericht - auch bezüglich des Streitwertes, vgl. nachfolgend - bei seiner Einschätzung wie im vorläufigen Streitwertbeschluss bleibt, dass hier die Beseitigungskosten sich durchaus bis auf 25.000,00 EUR erstrecken könnten. Dieser Betrag ist für den Kläger als nach deutschen Verhältnissen extremen Großgrundbesitzer mit Leichtigkeit zu bewältigen; Gleiches gilt unter finanziellen Aspekten auch dann, wenn auf den Kläger nach Beseitigung des Zaunes Ersatzforderungen betroffener Landwirte wegen dann eintretender größerer Wildschäden auftreten, denn hierfür besitzt der Kläger als Großgrundbesitzer, der nötigenfalls auf Verkauf großer Flächen zur Refinanzierung zu verweisen ist, leicht die Geldmittel (somit nicht bereits von Versicherungen getragen) und zum anderen ist der Kläger diesbezüglich nicht schutzwürdig, weil er diesen Zustand mit der übermäßigen Heranzucht von Wildtieren hinter dem Zaun selbst herbeigeführt hat. Die Wiederherstellung der Rechtsordnung kann nicht deshalb unterbleiben, weil ein illegales Vorverhalten eines Störers nun negative Folgen für denselben ergeben könnte.

Als Fazit insgesamt ist daher festzuhalten, dass bereits über die Befugnisnorm des Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG feststeht, dass die in Ziffer I des streitgegenständlichen Bescheides vom 30. August 2011 enthaltene Beseitigungsverfügung rechtmäßig ist, wegen Rechtmäßigkeit kann der Kläger durch dieselbe daher nicht in eigenen Rechten verletzt sein, seine diesbezügliche Klage bleibt daher ohne Erfolg insofern.

- (f) Da für diese Beseitigungsverfügung bereits die Rechtsgrundlage des Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG gegeben ist, kommt es auf die Frage, ob nicht die Beseitigungsanordnung auch legitimiert ist auf Basis der Subsumtion sonstiger Rechtsgrundlagen, vorliegend nicht mehr an. Insbesondere kommt es somit nicht an auf die Frage eines „Eingriffs“ in Verbindung mit den weiteren seitens des Landratsamtes erwogenen Aspekten des Naturschutzes nationaler wie auch europäischer Provenienz. Umso weniger ist zu untersuchen, ob nicht auch die Beseitigungsverfügung auf Befugnisse außerhalb des Naturschutzrechtes, wie beispielsweise des Baurechtes (vgl. bereits oben zu Ansätzen) oder auch, soweit noch öffentliche Straßen gesperrt sein sollten, auf Straßen- und Wegerecht respektive Straßenverkehrsrecht gestützt werden könnte oder sogar müsste.
- (g) Für diese Entscheidung auf Basis des Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG zu Ziffer I des Bescheids vom 30. August 2011 bedurfte es keiner Augenscheinseinnahme des Zaunes, wie sie mit dem Hilfsbeweis Antrag in der mündlichen Verhandlung angesonnen war. Zum einen ergeben sich aus den Behörden- und Gerichtsakten, nicht zuletzt auch aus der Bildermappe der Klägerseite, zur Zaunstruktur, zum Zaunmaterial und zum Verlauf des Zaunes, diesbezüglich insbesondere aus den Lageplänen und Fotografien, ausreichende Erkenntnismittel für das Gericht. Eine Augenscheinseinnahme steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Da im Verwaltungsprozess alle tauglichen Erkenntnismittel Beweismittel sind, das Gericht daher nicht an die (wenigen) formellen Beweismittel der ZPO gebunden ist, ist es oft - und so auch hier - nicht nötig, Augenschein vorzunehmen, wenn sich Erkenntnisse aus anderen Quellen ergeben. Ein Augenschein ist im Verwaltungsprozess daher nicht geboten, wenn andere oder sogar bessere Beweis- oder Erkenntnismittel vorliegen, insbesondere auf Grund Urkundenbeweises aus den beigezogenen Akten. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des BayVGH (vgl. z.B. B. v. 6.10.2011, 22 ZB 11.1585): „Nicht zu beanstanden ist die Aussage der Erstinstanz, der Kammer sei die Erkenntnis auf Grund der bei den Akten befindlichen Lichtbilder eindeutig möglich. Soweit die [dortige] Klägerin der Auffassung ist, dass diesbezüglich ein gerichtlicher Orts-

augenschein hätte vorgenommen werden müssen, trifft dies nicht zu. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich eine derartige Beweisaufnahme dem VG aufgedrängt hat; § 86 Abs. 1 VwGO ist auch hier nicht verletzt. Lichtbilder sind im Rahmen des § 86 Abs. 1 VwGO unbedenklich verwertbar, wenn sie die Örtlichkeiten in ihren für die gerichtliche Beurteilung maßgeblichen Merkmalen so eindeutig ausweisen, dass der mit einer Ortsbesichtigung erreichbare Zweck mit ihrer Hilfe ebenso zuverlässig erfüllt wird; ist dies der Fall, bedarf es auch unter dem Gesichtspunkt des Untersuchungsgrundsatzes keiner Ortsbesichtigung; Letzteres gilt nur dann nicht, wenn ein Beteiligter geltend macht, dass die Lichtbilder in Bezug auf bestimmte für die Entscheidung wesentliche Merkmale keine Aussagekraft besäßen und dies auch zutreffen kann (BVerwG vom 3.12.2008 in BauR 2009, 617)“ - eine solche tatbestandliche These der fehlenden Aussagekraft ist auch im Hilfsbeweis Antrag der Klägerseite nicht einmal als Basis enthalten.

Zweitens ist bezüglich des Hilfsbeweisbegehrens anzumerken, dass die dort unter Beweis gestellten Aspekte sogar zugunsten des Klägers als wahr unterstellt werden könnten, ohne dass sich an der Erkenntnisbasis und an der rechtlichen Subsumtion hier etwas ändern würde, insbesondere läge gerade auch unter Wahrunterstellung der dortigen klägerischen Faktenthesen gleichwohl mit dem hiesigen Zaun in seiner Bauart und bei reklamierten Unterbrechungen dennoch eine „Sperr“ im Rechtssinne des Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG vor, so dass eine rechtliche Entscheidungsirrelevanz zu diesem Hilfsbeweisbegehren auch insoweit bestünde.

- 2) Die Klage bleibt nicht nur hinsichtlich der angefochtenen Ziffer I des Bescheids vom 30. August 2011 auf Grund deren Rechtmäßigkeit ohne Erfolg, vielmehr gilt die Erfolglosigkeit auch hinsichtlich der Anfechtung von Ziffer III des genannten Bescheides. Die dortige Zwangsgeldandrohung ist rechtmäßig, diesbezüglich teilt das Gericht, wie mehrfach betont, ebenfalls die Argumentation des Landratsamtes durch Bezugnahme nach § 117 Abs. 5 VwGO. Ergänzend ist lediglich darauf hinzuweisen, dass auch der dortige angedrohte Geldbetrag verhältnismäßig ist, hier gelten auch obige monetären Kriterien.

3) Im Rahmen der bezüglich dieses streitgegenständlichen Verfahrens AN 11 K 11.01732 relevanten materiellen Streitgegenstände zu Ziffern I und III des Bescheides vom 30. August 2011 hat der Prozess daher keinen Erfolg, weshalb auch die Annexentscheidungen diesbezüglich aus den Ziffern V und VI als rechtmäßig Bestand besitzen. Diese Klage ist daher im gesamten Umfang abzuweisen.

Berufungszulassungsgründe aus der gemäß § 124 a Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nrn. 3 oder 4 VwGO reduzierten Kompetenz der Erstinstanz liegen nicht vor: Es gibt keine Divergenz zur relevanten obergerichtlichen Rechtsprechung; der Fall ist auch nicht von grundsätzlicher Bedeutung, denn er ist höchst einzelfällig schon von seinen Tatsachen her und in maßgeblichen Tatbestandskriterien, insbesondere das Merkmal einer „Sperrre“ ist schon langjährig durch die zahlreiche Rechtsprechung, die im hiesigen Verfahren auch zwischen den Beteiligten schon zitiert wurde, geklärt.

Als Unterlegener trägt der Kläger die Kosten des Verfahrens nach § 154 Abs. 1 VwGO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils nur im Kostenpunkt ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,

3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.:
Kohler

gez.:
Klinke

gez.:
Kellner

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt,
§ 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez.:

Kohler

gez.:

Klinke

gez.:

Kellner